

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



DGKJ e.V. | Geschäftsstelle | Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 521

Via E-Mail: DiGAV@bmg.bund.de

Stellungnahme der DGKJ zur Digitalen-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV)

Sehr geehrter Herr Klose,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zur Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGAV) und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir herzlich.

Grundsätzlich begrüßt die DGKJ die Einführung einer Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Digitale Gesundheitsanwendungen können eine Ergänzung zur ärztlichen Behandlung darstellen, diese aber keinesfalls ersetzen. Da das Angebot an digitalen Gesundheitsanwendungen extrem groß ist, sollte unbedingt ein Prüfverfahren, nicht zuletzt zum Schutz und zur Orientierung für Patientinnen und Patienten eingeführt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch ein standardisiertes Prüfverfahren auch Anwendungen, welche gut und zertifizierungsfähig sind, aber nicht durch das einheitliche Verfahren geprüft werden können, niemals Eingang in das Verzeichnis finden können. Trotz strenger Richtlinien ist der Datenschutz nicht zuletzt durch die Beteiligung vieler verschiedener Parteien, etwa die gesetzlichen Krankenversicherer, die Ärztinnen und Ärzte und die Patientinnen und Patienten selbst, gefährdet und bedarf besonderer Berücksichtigung. Dabei müssen insbesondere für junge Patientinnen und Patienten und deren Eltern Anwendungen zur Verfügung stehen, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse dieser Anwender- bzw. Patientengruppe eingehen. Gleiches gilt für die spezielle Zielgruppe der Jugendlichen. Digitale Gesundheitsanwendungen können für chronisch kranke Kinder und Jugendliche und ihre Eltern besonders hilfreich sein. Seien es die Erinnerung an die Medikamenteneinnahme oder etwa nützliche Hinweise zum Umgang mit der Erkrankung. Insbesondere im digitalen Zeitalter, in dem digitale Endgeräte und entsprechende Medien präsenter sind denn je, können speziell auf chronisch kranke Patienten im Jugendalter und deren Bedürfnisse zugeschnittene Gesundheitsanwendungen äußerst attraktiv für diese Patientengruppe sein und

Die Präsidentin
Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann

Geschäftsstelle
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
Tel. +49 30 3087779-0
Fax: +49 30 3087779-99
info@dgkj.de | www.dgkj.de

Hausadresse:
Universitätsklinik für Kinder- und
Jugendmedizin Tübingen
Abt. Neuropädiatrie, Entwicklungs-
neurologie, Sozialpädiatrie
Hoppe-Seyler-Str. 1
72076 Tübingen
Tel. +49 7071 29-84735
Fax: +49 7071 29-5473
kraegeloh-mann@dgkj.de

Tübingen, 12.02.2020

positive Versorgungseffekte mitbringen. Die genannten Patientengruppen finden bisher jedoch häufig aufgrund der erschwerten Bedingungen für Prüfverfahren wenig Beachtung in der Entwicklung von digitalen Gesundheitsanwendungen. Durch ein entsprechend ausgelegtes Prüfverfahren muss künftig diese Benachteiligung verhütet werden. Dies gilt es durch die vorgelegte Verordnung umzusetzen.

Die im Entwurf formulierte Möglichkeit der Anträge auf Erprobung stellt unseres Erachtens eine Gefahr dar. Selbst wenn noch nicht ausreichende Nachweise für die Aufnahme ins Verzeichnis vorliegen, können diese Anwendungen zunächst für eine Erprobungsphase zur Verfügung stehen. Dies kann zum einen dazu führen, dass von einem Hersteller keinerlei Bemühungen für die notwendigen Nachweise unternommen werden, einige nicht geprüfte oder gar bedenkliche Anwendungen dennoch für einen gewissen, nicht unerheblichen Zeitraum aber trotzdem genutzt werden. Zum anderen ist es möglich, dass Anwendungen in der Erprobungsphase durch Patientinnen und Patienten verwendet werden, letztlich aber nicht ins Verzeichnis aufgenommen werden, weil der Erprobungszeitraum abgelaufen ist. In diesen Fällen sollte durch einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen sichergestellt werden, dass die Patientinnen und Patienten nach Ablauf des Zeitraums keinen Zugriff mehr auf die entsprechende Anwendung haben.

Es sei noch einmal zu unterstreichen, dass die Anwendung von digitalen Gesundheitsanwendungen niemals das Arzt-Patienten-Verhältnis einschränken darf, denn es ist und bleibt das Herzstück der Medizin.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann